

Voir Note explicative

See Explanatory Note Siehe Erläuterungen GER

Numéro de dossier

File-number

Beschwerdenummer

Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat Strasbourg, France - Frankreich

REQUÊTE

APPLICATION BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme, ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

under Article 34 of the European Convention on Human Rights and Rules 45 and 47 of the Rules of Court
gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung
des Gerichtshofs

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHT EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

I. LES PARTIES

THE PARTIES DIE PARTEIEN

A. LE REQUÉRANT / LA REQUÉRANTE

THE APPLICANT DER BESCHWERDEFÜHRER / DIE BESCHWERDEFÜHRERIN

(Renseignements à fournir concernant le / la requérant(e) et son / sa représentant(e) éventuel(le))

(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)

(Angaben über den Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten / die Bevollmächtigte)

1. Nom de famille **Denef** 2. Prénom (s) **Norbert**

Surname / Familienname

First name (s) / Vorname(n)

Sexe: masculin / féminin

Sex: male / female

Geschlecht: **männlich** /

weiblich

3. Nationalité **deutsch**

4. Profession **Facility-manager**

Nationality / Staatsangehörigkeit

Occupation / Beruf

5. Date et lieu de naissance **05.05.1949**

Date and place of birth / Geburtsdatum und -ort

6. Domicile **Schulstraße 2 B, 23683 Scharbeutz**

Permanent address / Ständige Anschrift

7. Tel. N° **0049(0)4503/892782**

8. Adresse actuelle (si différente de 6.)

Present address (if different from 6.) / ggf. derzeitige Anschrift

9. Nom et prénom du / de la représentant(e)* **Dr. Ingo-Jens Tegebauer, LL.M.**

Name of representative* / Name und Vorname des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten*

10. Profession du / de la représentant(e) **Rechtsanwalt**

Occupation of representative / Beruf des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

11. Adresse du / de la représentant(e) **Fleischstraße 14, 54290 Trier, Deutschland**

Address of representative / Anschrift des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten

12. Tel. N° +49(0)6519940501

Fax N° +49 (0)6519940502

B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE
THE HIGH CONTRACTING PARTY DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)

(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)

13. **Bundesrepublik Deutschland**

* Si le / la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le / la requérant(e) en faveur du / de la représentant(e).

A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.

Wenn ein Bevollmächtigter / eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer / von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.

II. EXPOSÉ DES FAITS
STATEMENT OF THE FACTS
DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

(Voir chapitre II de la note explicative)

(See Part II of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

14.

Der im Jahr 1949 geborene Beschwerdeführer wurde von 1958 bis 1964 im Alter von 9 bis 15 Jahren vom katholischen Pfarrer Alfons Kamphusman und danach bis 1967 durch den Kirchenangestellten der katholischen Kirche R. H. K. mehrmals in der Woche sexuell missbraucht.

Über den Fall des Beschwerdeführers wurde u.a. vom Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, 2005, Heft 49, S. 52 ff. berichtet:

„... Sein ganz privater Leidensweg begann an einem sonnigen Frühlingstag im Jahr 1958. Er war neun Jahre alt und stolz darauf, endlich Messdiener in der Kirche „Unbefleckte Empfängnis Mariens“ in Delitzsch nahe Leipzig zu sein. Nach dem Gottesdienst nahm ihn Pfarrer Alfons Kamphusmann mit ins Pfarrhaus. Im Erdgeschoss war die Bücherei untergebracht. Doch der Pfarrer zog den Jungen nach oben in seine Privaträume. Er verschloss die Tür zum Treppenhaus, setzte sich und zog den Jungen auf seinen Schoß. ... Denefs Martyrium in der Pfarrwohnung erstreckte sich über sieben Jahre. Wenn der Junge mit dem Rücken auf dem Sofa lag und der Pfarrer sich an seinem Geschlechtsteil zu schaffen machte, drehte das Kind den Kopf weg, steckte den Finger in das Loch im Schreibtisch, bohrte darin herum, „bis die Scheiße vorbei war“. Er konnte mit niemandem reden. Der Pfarrer war ein Freund seiner Familie und feierte oft und gern mit seiner allein erziehenden Mutter. Sie tanzte mit ihm im Wohnzimmer, sie prosteten sich mit Krimsekt zu. Unmöglich schien es dem Kind, die Mutter ins Vertrauen zu

ziehen. Auch in der Schule fragte keiner nach, obwohl Norbert oft zu spät kam. Das war an Tagen, an denen er in der Frühmesse ministrierte und sich vor Angst in die Hosen machte.“

Beweis: „Verirrte Hirten“, in: Der Spiegel 2005, Heft 49, S. 52 ff. (**Anlage 1**)

Der Missbrauch durch den Pfarrer Kamphusmann endete erst als dieser versetzt wurde. Danach, im Jahr 1965 begann der Missbrauch des Beschwerdeführers durch den Kirchenangestellten K.

„Eines Tages war Pfarrer Kamphusmann weg, versetzt, plötzlich und ohne Erklärung. Norbert, inzwischen 16 Jahre alt, schloss sich erleichtert dem Chor der Gemeinde an. Er wurde freundschaftlich aufgenommen in einen Kreis von Jugendlichen, die beim Chorleiter ein- und ausgingen und gern miteinander feierten. An so einem Abend, es war spät geworden, bot ein Kirchenangestellter Norbert Deneff an, bei ihm zu übernachten, auf der Couch. Kaum war das Licht aus, kroch der Mann unter Norberts Decke und begann, seinen Bauch zu streicheln. Rasch kam er zur Sache. Es blieb nicht bei einem Mal. Bis zum 18. Lebensjahr des Jungen ging das so, manchmal mehrmals wöchentlich. Dann erst entzog sich Norbert dem Zugriff seines zweiten Peinigers, lernte seine erste Freundin kennen und zog nach Leipzig. Über den jahrelangen Missbrauch verlor er kein Wort. Er wollte alles vergessen und verdrängen.“

Beweis: wie zuvor

Im Alter von 40 Jahren bekam der Beschwerdeführer schwere Depressionen, chronische Schlafstörungen, Heulkrämpfe und plötzliche Angstschweißausbrüche und musste in einer Klinik behandelt werden. Die seelischen und die daraus entstandenen körperlichen Schäden prägen das Leben des Beschwerdeführers. Er musste sich mehrmals in vollstationäre Behandlung begeben, z.B. in das Krankenhaus Lahnhöhe vom 29.05.1990.-03.07.1990, 29.12.1995-25.01.1996, 23.02.2000.-08.03.2000. Diverse Medikations-versuche und mehrfache Psychotherapien blieben ohne andauernden Erfolg. In der Zeit vom 22.03.2004 bis zum 07.04.2004 befand er sich in der Klinik für psychotherapeutische und psychosomatische Medizin in Bielefeld. Aus dem Entlassungsbericht vom 28.04.2004 ergibt sich, dass eine chronisch komplexe posttraumatische Belastungsstörung (F 43.1) diagnostiziert wurde,

außerdem eine dissoziative Störung (F 44.9), agitierte Depression (F 32.8) und eine nicht näher bezeichnete Beziehungsstörung (F 68.8). Auf Seite 4 des Entlassungsberichts heißt es zur schweren posttraumatischen Belastungsstörung: „Psychodynamisch verstehen wir die Symptomatik als Ausdruck einer starken Bindungsunsicherheit und den Erfahrungen massiver Bedrohung. Im Vordergrund steht eine schwere posttraumatische Belastungsstörung mit Intrusionen, Vermeidungsverhalten und vegetativer Übererregbarkeit. Durch Dissoziation erfuhr der Patient psychische Entlastung durch spontane Dezentralisierung und Desorganisation der Ich-Struktur. Dieser Abwehrmechanismus ist als Überlebensstrategie und Selbstheilungsversuch zu sehen. Aufgrund von Amnesien und starker Absorption ist diese Abwehrstrategie dysfunktional. Hinter der Aggression ist eine tiefe Trauer zu vermuten, die durch eher agitiertes Verhalten abgewehrt wird.“

Beweis: Entlassungsbericht der Klinik für psychotherapeutische und psychosomatische Medizin in Bielefeld vom 28.04.2004 (**Anlage 2**)

Auch im Gutachten des Facharztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. med. Henning Elsner vom 02.09.2003 findet sich die Diagnose „posttraumatische Belastungsstörung, als stark behindernde Störung mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (ICD 10 F 43.1, DD ICD 10 F 62.0)“

Beweis: Gutachten von Dr. med. Henning Elsner vom 02.09.2003 (**Anlage 3**)

Erst im November 1993, mehr als drei Jahrzehnte nach dem ersten Missbrauchsfall, gelang es dem Beschwerdeführer im Rahmen eines Familientreffens erstmals auszusprechen, dass er sexuell missbraucht wurde.

2.

Sowohl der Pfarrer Kamphusmann als auch der Kirchenangestellte K. haben den sexuellen Missbrauch des Beschwerdeführers gestanden. Im Schreiben des Bistums Limburg vom 30.01.2003 an den Beschwerdeführer heißt es, dass der Kirchenangestellte K. in einem Gespräch mit dem stellvertretenden Generalvikar und der Justiziarin des Bistums den sexuellen

Missbrauch des Beschwerdeführers zugegeben habe.

Beweis: Schreiben des Bistums Limburg vom 30.01.2003 (**Anlage 4**)

Mit Schreiben vom 06.02.2003 bestätigt der Generalvikar Dr. Geis des Bistums Limburg dem Beschwerdeführer, dass Pfarrer Kamphusmann ihm gegenüber erklärt habe, den Beschwerdeführer als Kind sexuell missbraucht zu haben.

Beweis: Schreiben des Bistums Limburg vom 06.02.2003 (**Anlage 5**)

Wegen des Missbrauchs durch den Pfarrer Kamphusmann zahlte das Bistum Magdeburg dem Beschwerdeführer 25.000,00 Euro zur Durchführung einer Therapie.

Beweis: Vereinbarung zwischen dem Bistum Magdeburg und Norbert Deneff vom 03.11.2005 (**Anlage 6**)

Pfarrer Kamphusmann ist inzwischen verstorben. Die Entschädigung des Bistums Magdeburg bezieht sich nicht auf den Missbrauch durch den Kirchengestellten K. Gegen diesen stehen dem Beschwerdeführer ein Schadensersatzanspruch wegen der Behandlungskosten und ein Anspruch auf ein angemessenes Schmerzensgeld wegen der psychischen Verletzungen zu. Die zivilrechtlichen Ansprüche sind allerdings verjährt.

3.

Vor dem Hintergrund der Verjährung der Ansprüche reichte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 16.08.2007 eine Petition beim Deutschen Bundestag ein.

Beweis: Petition mit Schreiben vom 16.08.2007 (**Anlage 7**)

Mit der Petition wird die Abschaffung der Verjährungsfrist für sexuelle Gewaltverbrechen im Zivilrecht gefordert. Die Verjährungsfrist von sexuellen Gewaltverbrechen im Zivilrecht schütze die Täter, denn die Opfer könnten erst viele Jahrzehnte später über die Verbrechen sprechen.

Der Gesetzgeber mache sich mitschuldig an dem leidvollen Schweigen der Opfer, weil er eine Aufarbeitung der Verbrechen verhindere. Die bisherige Verjährungslogik verstoße gegen die Menschenrechte.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und am 04.12.2008 beschlossen, dass Petitionsverfahren abzuschließen.

Beweis: Schreiben des Deutschen Bundestags vom 10.12.2008 (**Anlage 8**)

Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags stützt sich auf eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz. Die Beschlussempfehlung ist wie folgt begründet:

„Das Opfer sexuellen Missbrauchs hat gegen den Täter Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche nach § 825 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (Bestimmung zu sexuellen Handlungen), § 823 Abs. 1 BGB (Schadensersatzpflicht bei Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechts) und § 823 Abs. 2 BGB (Schadensersatzpflicht wegen Verstoßes gegen §§ 174 ff. StGB). Diese Ansprüche verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). In den Fällen sexuellen Missbrauchs werden diese beiden Voraussetzungen im Regelfall unmittelbar mit der Tathandlung erfüllt sein. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, gilt § 199 Abs. 3 BGB: Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Schadensersatzansprüche in zehn Jahren von ihrer Entstehung an und ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an.

Darüber hinaus findet sich in § 208 BGB eine besondere Hemmungsvorschrift für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Die Verjährung ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Gläubigers des Schadensersatzanspruchs gehemmt. Lebt der Gläubiger bei Beginn der Verjährung mit dem

Schuldner in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt. Der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Dies führt zu einer faktischen Verlängerung der regelmäßigen Dreijahresfrist.

Die Aufnahme sowohl des § 825 BGB als auch des § 208 BGB in das Bürgerliche Gesetzbuch in den letzten Jahren zeigen, nach Ansicht des Petitionsausschusses, dass sich der Gesetzgeber der speziellen Thematik sexuellen Missbrauchs durchaus bewusst ist und Regelungsbedarf gesehen hat.

Die die Verjährungsfrage betreffende Vorschrift des § 208 BGB schützt die Entscheidungsfreiheit des Schadensersatzanspruchgläubigers, der ohne fremde Einflussnahme darüber entscheiden können soll, ob er seinen Anspruch durchsetzt oder nicht. Insbesondere im Fall des Missbrauchs Minderjähriger wurde darüber hinaus die Notwendigkeit erkannt, dem Geschädigten die Möglichkeit emotionaler Verarbeitung zu belassen.

Aus diesem Grund wurde die Altersgrenze nicht bei Erreichen der Volljährigkeit angesiedelt, sondern auf die Vollendung des 21. Lebensjahrs abgestellt, so dass das volljährig gewordene Opfer eine längere Bedenkzeit hat.

Die Hemmung in den Fällen einer häuslichen Gemeinschaft zwischen Täter und Opfer trägt der Erkenntnis Rechnung, dass durch die häusliche Gemeinschaft häufig eine Nähebeziehung begründet wird, die die Entschließungsfreiheit des Opfers häufig in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, wie die Minderjährigkeit.

Auch lässt sich nach Ansicht des Ausschusses mit Blick auf für vergleichbare Schadensersatzansprüche geltende Verjährungsfristen nicht rechtfertigen, bestimmte Schadensersatzansprüche ganz von der Verjährung auszunehmen oder die Verjährungsfristen für diese Ansprüche zu verlängern. Für Ansprüche wegen der Verletzung anderer absoluter Rechte wie Körper, Gesundheit oder Freiheit, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist. Auch bei diesen Ansprüchen gibt es Fallgruppen, bei denen es nicht untypisch ist, dass die Opfer die erlittenen Verletzungen zunächst verschweigen, z.B. bei Kindern und auch Erwachsenen, die ohne sexuellen Bezug von Familienangehörigen oder anderen Personen, von denen sie abhängig sind, gequält und misshandelt wurden. Die daraus entstandenen Verletzungen können je nach Einzelfall auch ebenso schwer oder schwerer wiegen als in den Fällen sexuellen Missbrauchs. Bei der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung trägt die besondere Verjährungshemmung für Ansprüche verletzter Minderjähriger einer solchen Situation dieser

Geschädigten besonders Rechnung.

Auch bei den Ansprüchen wegen der Bestimmung zu sexuellen Handlungen kann nach Ansicht des Ausschusses nicht auf Verjährungsregelungen verzichtet werden. Verjährungsregelungen sind vielmehr zur Aufrechterhaltung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit unabdingbar. Der Rechtsverkehr benötigt klare Verhältnisse und soll deshalb vor einer Verdunkelung der Rechtslage bewahrt werden, wie sie bei später Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Grund längst vergangener Tatsachen zu befürchten wäre.

Auch ist es im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu befürworten, möglichst einheitliche Verjährungsfristen zu schaffen. Deshalb gelten für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung dieselben Regelungen wie für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung vergleichbarer Rechtsgüter.

Der Petitionsausschuss ist der Ansicht, dass die geltenden Verjährungsvorschriften für zivilrechtliche Ansprüche von Opfern sexueller Misshandlungen bereits in ausreichendem Maße den besonderen Schutzbedürfnissen der Opfer Rechnung tragen. Sie geben den Opfern ausreichend Zeit, ihre Schadensersatzansprüche geltend zu machen.“

Beweis: Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags
 (Anlage 9)

In der Schweiz wurde demgegenüber im Rahmen eines Volksentscheids entschieden, dass die Verjährung von Ansprüchen wegen sexuellen Missbrauchs aufgehoben werden soll.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée

Continue on a separate sheet if necessary Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES
 PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND / OR
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION UND/
ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)

(See Part III of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.

Der Beschwerdeführer ist Opfer sexuellen Missbrauchs und rügt, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus Art. 3, Art. 8 Abs. 1 und Art. 13 der Europäischen

Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt, weil die zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, die ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gegen den Schädiger zustehen, wegen der kurzen Verjährungsfristen nicht effektiv sind.

I. Art. 3 EMRK – Verbot unmenschlicher Behandlung

Art. 3 EMRK bestimmt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf. “Article 3 of the Convention enshrines one of the most fundamental values of a democratic society. It prohibits in absolute terms torture or inhuman or degrading treatment or punishment.” (D.P. & J.C. gegen Großbritannien, Beschwerde Nr. 38719/97, Urt. v. 11.10.2002, Rn. 109; Moldovan gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 41138/98 und Nr. 64320/01, Urt. v. 12.05.2005, Rn. 99).

1. Betroffensein des Schutzbereichs

Durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs ist näher bestimmt worden, was eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist. Im Urteil v. 12.05.2005, Moldovan gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 41138/98 und Nr. 64320/01, Rn. 100 und 101 heißt es dazu: „According to the Court's case law, ill-treatment must attain a minimum level of severity if it is to fall within the scope of Article 3. The assessment of this minimum is relative. It depends on all the circumstances of the case, such as the duration of the treatment, its physical and mental effects and, in some cases, the sex, age and state of health of the victim (see, among other authorities, *Ireland v. the United Kingdom*, judgment of 18 January 1978, Series A no. 25, p. 65, § 162). The Court has considered treatment to be “inhuman” because, *inter alia*, it was premeditated, was applied for hours at a stretch and caused either actual bodily injury or intense physical and mental suffering. It has deemed treatment to be “degrading” because it was such as to arouse in the victims feelings of fear, anguish and inferiority capable of humiliating and debasing them (see, for example, *Kudla v. Poland* [GC], no. 30210/96, § 92, ECHR 2000-XI). In considering whether a particular form of treatment is “degrading” within the meaning of Article 3, the Court will have regard to whether its object is to humiliate and debase the person concerned and whether, as far as the consequences are concerned, it adversely affected his or her personality in a manner incompatible with Article 3 (see, for example, *Raninen v. Finland*,

judgment of 16 December 1997, *Reports* 1997-VIII, pp. 2821-22, § 55).”

Der Beschwerdeführer ist das Opfer einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK. Der Pfarrer Kamphusman und der Kirchenangestellte K. haben gestanden, den Beschwerdeführer jeweils über einen Zeitraum von mehreren Jahren sexuell missbraucht zu haben. Der sexuelle Missbrauch hat für den Beschwerdeführer bis zum heutigen Tag schwere psychische und physische Folgen. Insbesondere leidet er an einer posttraumatischen Belastungsstörung. Die Erkrankungen ergeben sich im Einzelnen aus dem Entlassungsbericht der Klinik für psychotherapeutische und psychosomatische Medizin in Bielefeld vom 28.04.2004 (Anlage 2) und dem Gutachten von Dr. med. Henning Elsner vom 02.09.2003 (Anlage 3).

2. Positive Verpflichtung (Schutzpflicht) des Staates

Art. 3 EMRK verpflichtet die Konventionsstaaten, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu unterlassen. Darüber hinaus sind die Konventionsstaaten auch verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Privatpersonen vor einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch andere Privatpersonen zu schützen. „The obligation of the High Contracting Parties under Article 1 of the Convention to secure to everyone within their jurisdiction the rights and freedoms defined in the Convention, taken together with Article 3, requires States to take measures designed to ensure that individuals within their jurisdiction are not subjected to ill-treatment, including ill-treatment administered by private individuals” (Urteil vom 11.10.2002, Individualbeschwerde Nr. 38719/97, D.P. & J.C. gegen Großbritannien, Rn. 109; Urteil v. 12.05.2005, Individualbeschwerde Nr. 41138/98 und Nr. 64320/01, Moldovan gegen Rumänien, Rn. 98) (*see M.C. v. Bulgaria*, no. 39272/98, §§ 149-50, *ECHR* 2004-...; *A. v. the United Kingdom*, judgment of 23 September 1998, *Reports* 1998-VI, p. 2699, § 22; *Z. and Others v. the United Kingdom [GC]*, no. 29392/95, §§ 73-75, *ECHR* 2001-V, and *E. and Others v. the United Kingdom*, no. 33218/96, 26 November 2002).” Aus Art. 3 EMRK folgt nicht nur eine Unterlassungspflicht des Staates, sondern es sind auch positive Verpflichtungen abzuleiten. Die Konventionsstaaten sind aufgrund dieser Garantie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Personen, die ihrer Jurisdiktion unterstehen, vor Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen. Es müssen auch geeignete Maßnahmen

gegen die Misshandlung durch Privatpersonen getroffen werden (Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Auflage, 2008, § 20 Rn. 36).

Wenn eine Person Opfer unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geworden ist, ist das nationale Recht so auszugestalten, dass der Geschädigte seine Ansprüche gegen den Schädiger effektiv durchsetzen kann. Das deutsche Recht wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Einem Opfer sexuellen Missbrauchs stehen zwar zivilrechtliche Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Täter zur Verfügung – aus § 825 BGB (Bestimmung zu sexuellen Handlungen), § 823 Abs. 1 BGB (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung) und § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 174 ff. StGB. Die Verjährungsregelungen hindern den Beschwerdeführer aber daran, seine Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche gegen den Kirchenangestellten K., der ihn jahrelang sexuell missbrauchte, durchzusetzen. Die Verjährung von Ansprüchen bei sexuellem Missbrauch ist im Bürgerlichen Gesetzbuch wie folgt geregelt.

a) Verjährungsvorschriften seit dem 01.01.2002

Seit dem 01.01.2002 unterliegen Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren, § 195 BGB. Diese Verjährungsregelung gilt nach Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 1 EGBGB aber nur für Ansprüche, die am 01.01.2002 noch nicht verjährt waren. Ansprüche, die zu diesem Zeitpunkt bereits verjährt waren, bleiben verjährt.

§ 208 Satz 1 BGB bestimmt, dass die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt ist. Die Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt mit dem Tag der Vollendung des 21. Lebensjahres. Sie endet mit dem Tag der Vollendung des 24. Lebensjahres.

Lebt der Geschädigte bei Beginn der Verjährung mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft, so ist die Verjährung nach § 208 Satz 2 BGB auch bis zur Beendigung der häuslichen Gemeinschaft gehemmt. Von dieser Regelung profitieren Personen, die nach der Vollendung des 21. Lebensjahres noch mit dem Schädiger in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch § 208 BGB gilt ab dem 01.01.2002, Art. 229 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Die Vorschrift wurde im Rahmen des „Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts“ in das BGB eingefügt. Zu § 208 BGB findet sich im Gesetzentwurf in der Bundestags-Drucksache 14/6040, vom 14.05.2001, S. 119 die folgende Begründung: „Nach dieser – inhaltlich neuen – Vorschrift soll die Verjährung von Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Gläubigers gehemmt sein. Damit wird ein breiter Opferschutz bei Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung angestrebt. Die Vorschrift ist der parallelen Vorschrift für das Strafrecht, dem § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB, nachgebildet. Die gegenwärtigen zivilrechtlichen Regelungen erweisen sich oft als unzureichend. Es geht dabei vor allem um Fälle, in denen die zur Vertretung der Kinder berufenen Eltern auf die Verfolgung der zivilrechtlichen Ansprüche der Kinder verzichten. Die Motive hierfür sind vielfältig; sie reichen von einer Beschützung der Kinder vor den mit der Rechtsverfolgung einhergehenden, insbesondere seelischen Belastungen, bis hin zu den eher zweifelhaften Motiven der „Rücksichtnahme“ auf den Täter oder der Angst vor einem „Skandal“. Die deliktischen Ansprüche aus § 823 wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung eines Kindes verjähren – bisher nach § 852 Abs. 1, künftig nach den §§ 195, 197 Abs. 1 RE – in drei Jahren von der Kenntniserlangung an, wobei es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters ankommt (Palandt/Thomas, § 852 Rdnr. 5). So können bislang Ansprüche noch während der Minderjährigkeit des Opfers verjähren. Mit § 208 RE ist dies künftig ausgeschlossen. Mit Erreichen der Volljährigkeit kann das Opfer selbst entscheiden, ob es seine unverjährten Ansprüche verfolgen will oder nicht. Die Anknüpfung an die Vollendung des 18. Lebensjahres ergibt sich daraus, dass das Bürgerliche Gesetzbuch mit diesem Zeitpunkt dem Menschen die volle Geschäftsfähigkeit zuweist. Die Verjährung noch über diesen Zeitpunkt hinaus hemmen zu lassen, würde zudem einen Widerspruch zu § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB hervorrufen. Danach ruht bei einer Reihe von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung die Verfolgungsverjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. Es wäre nicht sachgerecht, die zivilrechtliche Verjährung länger zu hemmen als die strafrechtliche Verjährung.“

b) Verjährungsvorschriften bis zum 31.12.2001

Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung aus § 823 BGB verjähren bis

zum 31.12.2001 nach § 852 Abs. 1 BGB. In der bis zum 01.01.2002 geltenden Fassung ist bestimmt: „Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.“

Solange das Opfer noch minderjährig ist, ist die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters, d.h. der Eltern maßgeblich (Palandt/Thomas, BGB, 60. Auflage, 2001, § 852 Rdnr. 5). War den Eltern der sexuelle Missbrauch und der Täter bekannt, dann begann die dreijährige Verjährung in dem Zeitpunkt, in dem die Eltern Kenntnis erlangten. Die Ansprüche konnten dann bereits vor der Volljährigkeit des Opfers verjähren. Waren die Tat und der Täter den Eltern nicht bekannt, war ab der Vollendung des 18. Lebensjahres auf die Kenntnis des Opfers abzustellen. Die Ansprüche des Opfers konnten ab diesem Zeitpunkt nach Ablauf von drei Jahren verjähren, also mit der Vollendung des 21. Lebensjahres.

c) Verjährung der Ansprüche des Beschwerdeführers

Die Verjährung der Ansprüche des Beschwerdeführers richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, die bis zum 31.12.2001 in Kraft waren.

Die vorliegende Beschwerde hat die Ansprüche des Beschwerdeführers aufgrund des sexuellen Missbrauchs durch den Kirchenangestellten K. in den Jahren bis 1965 bis 1967 zum Gegenstand. Der im Jahr 1949 geborene Beschwerdeführer war zu dieser Zeit noch minderjährig. Die Eltern des Beschwerdeführers hatten keine Kenntnis davon, dass der Beschwerdeführer sexuell missbraucht wurde. Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 852 Abs. 1 BGB begann somit als er 1967 das 18. Lebensjahr vollendete. Die Ansprüche gegen den Kirchenangestellten K. sind demnach nach Ablauf von drei Jahren verjährt, d.h. im Jahr 1970, an dem Tag, an dem er das 21. Lebensjahr vollendete.

Das neue Verjährungsrecht ist auf den Beschwerdeführer nicht anwendbar, weil Ansprüche, die am 01.01.2002 verjährt waren, verjährt bleiben.

Der Beschwerdeführer hat durch den sexuellen Missbrauch u.a. eine chronisch komplexe posttraumatische Belastungsstörung erlitten. Dadurch konnte er seine Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen den Schädiger K. nicht bis zum Ablauf der Verjährungsfrist im Jahr 1970 geltend machen, weil es ihm unmöglich war, über das Erlebte zu sprechen.

d) Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers – Ineffektivität der gesetzlichen Vorschriften – Posttraumatisches Belastungssyndrom (PTBS)

Die Konventionsstaaten verfügen bei Erfüllung der aus der Konvention folgenden Gewährleistungspflichten über einen Gestaltungsspielraum. Die Grenzen dieses Spielraums werden überschritten, wenn sich ergibt, dass die gesetzlichen Vorschriften die Konventionsrechte nicht in effektiver Weise schützen.

Opfer sexuellen Missbrauchs, die häufig an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leiden, haben aufgrund der Verjährungsvorschriften in §§ 195, 208 BGB und § 852 BGB a.F., die eine Verjährung innerhalb von drei Jahren vorsehen, keine effektive Möglichkeit, Ansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen. Der Gesetzgeber hat nicht erkannt, dass die Verjährungsregelungen in diesem Fall unangemessen kurz sind. Das ergibt sich insbesondere aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses. Dort heißt es zwar, dass dem Gesichtspunkt Rechnung getragen werden solle, dass Jugendliche nicht sogleich nach Erlangung der Volljährigkeit in der Lage sind, über die Geltendmachung von Ansprüchen zu entscheiden, sondern Gelegenheit zur Reflexion haben müssen. Der Gesetzgeber geht aber zu Unrecht von der Annahme aus, dass es ab der Vollendung des 21. Lebensjahres die freie Willensentscheidung des Opfers sei, ob es seine Ansprüche verfolgen wolle oder nicht ist. Opfer sexuellen Missbrauchs können, solange sie an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden, nicht frei entscheiden, ob sie den Schädiger auf Schadensersatz und Schmerzensgeld in Anspruch nehmen. Aufgrund der psychischen Verletzungen sind die Betroffenen häufig erst nach vielen Jahren in der Lage, über das, was ihnen angetan wurde, zu sprechen. Der Fall des Beschwerdeführers zeigt beispielhaft, dass Opfer sexuellen Missbrauchs oft jahrzehntelang aus Angst, Scham und Schuldgefühl schweigen.

In der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses heißt es: „Die die Verjährungsfrage

betreffende Vorschrift des § 208 BGB schützt die Entscheidungsfreiheit des Schadensersatzanspruchsgläubigers, der ohne fremde Einflussnahme darüber entscheiden können soll, ob er seinen Anspruch durchsetzt oder nicht. Insbesondere im Fall des Missbrauchs Minderjähriger wurde darüber hinaus die Notwendigkeit erkannt, dem Geschädigten die Möglichkeit emotionaler Verarbeitung zu belassen.“ Der Petitionsausschuss beachtet nicht, dass Opfer sexuellen Missbrauchs oft an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leiden. Sie können nicht über das Erlebte sprechen und sind somit nicht in der Lage, Ansprüche gegen den Schädiger geltend zu machen. Betroffene, die an einem posttraumatischen Belastungssyndrom leiden, können das Erlebte nicht, wie der Petitionsausschuss annimmt, innerhalb der geltenden Verjährungsfristen „emotional verarbeiten“. Die Frist, bis zu der Ansprüche gegen den Täter geltend zu machen sind, kann deshalb nicht auf die Vollendung des 24. Lebensjahres (Verjährungshemmung bis zum 21. Lebensjahr und dreijährige Verjährungsfrist) beschränkt werden. Die derzeitigen Verjährungsregelungen schützen den Täter und benachteiligen die Opfer, die ihr Schweigen aufgrund der Schwere der erlittenen körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen häufig erst lange Zeit nach der Tat brechen und rechtliche Schritte ergreifen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat damit im Ergebnis die Grenzen des Gestaltungsspielraums überschritten. Die geltenden Verjährungsvorschriften verhindern, dass die Geschädigten ihre Ansprüche effektiv durchsetzen können. Der Beschwerdeführer ist somit in seinem Recht aus Art. 3 EMRK verletzt.

II. Art. 8 EMRK – Recht auf sexuelle Selbstbestimmung

Der Beschwerdeführer ist außerdem in seinem Recht aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verletzt, wonach jede Person das Recht auf Achtung ihres Privatlebens hat.

1. Betroffensein des Schutzbereichs

Der Fall des Beschwerdeführers fällt in den Schutzbereich des Rechts auf Achtung des Privatlebens. Dieses Recht schützt den Grundrechtsträger in seinem Recht, selbst über den eigenen Körper zu bestimmen. Schutzgut ist die physische und psychische Integrität des

Einzelnen. Damit im Zusammenhang steht das Recht des Einzelnen auf Achtung der sexuellen Selbstbestimmung. Der Beschwerdeführer wurde, wie bereits ausgeführt, über Jahre sexuell missbraucht. Sein Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wurde missachtet und seine psychische Integrität beeinträchtigt.

2. Positive Verpflichtung (Schutzpflicht) des Staates

Art. 8 Abs. 1 EMRK begründet ebenso wie Art. 3 Abs. 1 EMRK eine positive Verpflichtung der Konventionsstaaten. Das Recht des Beschwerdeführers wird verletzt, weil die Bundesrepublik Deutschland die sich aus Art. 8 Abs. 1 EMRK ergebende Schutzpflicht nicht erfüllt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Konventionsstaaten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit das Recht auf Schutz des Privatlebens auch im Verhältnis zwischen Privatpersonen sichergestellt ist. Im Urteil vom 12.05.2005, *Moldovan gegen Rumänien*, Beschwerde Nr. 41138/98 und Nr. 64320/01, hat der Gerichtshof ausgeführt: “The Court has consistently held that, although the object of Article 8 is essentially that of protecting the individual against arbitrary interference by public authorities, it does not merely compel the State to abstain from such interference. There may, in addition to this primary negative undertaking, be positive obligations inherent in an effective respect for private or family life and the home. These obligations may involve the adoption of measures designed to secure respect for these rights even in the sphere of relations between individuals (see *X and Y. v. the Netherlands*, judgment of 26 March 1985, Series A no. 91, p. 11, § 23).” Diese positive Verpflichtung wird aus den gleichen Gründen verletzt wie bei Art. 3 EMRK (siehe oben unter I.).

III. Art. 13 EMRK – Wirksamkeit eines innerstaatlichen Rechtsbehelfs

Gemäß Art. 13 EMRK hat jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Art. 13 EMRK verlangt einen innerstaatlichen Rechtsbehelf, auf dessen Grundlage über den Inhalt einer auf die Konvention gestützten vertretbaren Beschwerde entschieden und adäquate Abhilfe erlangt werden kann (Grabenwarter, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 3. Aufl., 2008, § 24 Rn. 173). Wenn die Garantien der EMRK

Wirkungen auf Private haben, kommt Art. 13 EMRK Drittwirkung auf Verhältnisse von Privatpersonen zu. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Staat verantwortlich gemacht wird für eine Verletzung durch Private aufgrund einer fehlenden Gesetzgebung des Staates (Schweitzer, in: Internationaler Kommentar zur EMRK (Bearbeitungsstand Mai 2000) Art. 13 Rn. 25). Die Bundesrepublik Deutschland ist aus Art. 3 und Art. 8 Abs. 1 EMRK verpflichtet, Privatpersonen vor einer unmenschlichen Behandlung bzw. einer Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung durch eine andere Privatperson zu schützen. Diese positive Verpflichtung ist verletzt worden, weil, wie oben dargestellt, die Ansprüche der Opfer innerhalb einer unangemessen kurzen Frist verjähren. Weil es an einem wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf fehlt, ist daher auch das Recht des Beschwerdeführers aus Art. 13 EMRK verletzt.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée

Continue on a separate sheet if necessary Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION

STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Final decision (date, court or authority and nature of decision)

Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags vom 10.12.2008

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)

Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé? Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?

Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used? If so, explain why you have not used it.

Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Rechtswegerschöpfung

In Bezug auf die nach Art. 35 Abs. 1 EMRK vorgeschriebene Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe ist auf Folgendes hinzuweisen. Wenn sich ein Beschwerdeführer gegen ein Gesetz im formellen Sinne wendet, braucht er einen Vollzugsakt oder ein Urteil nicht abzuwarten, wenn er unmittelbar durch die angegriffenen Bestimmungen in seinen Rechten verletzt wird. Der Gerichtshof hat in der Rechtssache Marckx gegen Belgien, Nr. 6833/74, Urt. v. 13.06.1979 (EuGRZ 1979, 454 f.) festgestellt: „Art. 25 EMRK berechtigt die Einzelnen zu behaupten, dass sie durch ein Gesetz selbst in ihren Rechten verletzt werden, sofern es an einer individuellen Vollzugsmaßnahme fehlt und sie Gefahr laufen, durch die Wirkungen des Gesetzes unmittelbar betroffen zu werden.“ Der Beschwerdeführer wird durch die angegriffenen Verjährungsvorschriften in seinen Rechten verletzt, ohne dass ein Vollzugsakt erforderlich ist. Ein Urteil der Zivilgerichte abzuwarten, ist ihm nicht zumutbar, weil im Einzelfall ungeeignete Rechtsbehelfe nicht erhoben werden müssen. Ungeeignet sind Rechtsbehelfe, die nach geltender Rechtslage oder Rechtspraxis aussichtslos sind. Praktisch aussichtslos wäre eine Klage des Beschwerdeführers gegen den Kirchenangestellten K. vor den Zivilgerichten auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, weil mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass dieser die Einrede der Verjährung gemäß § 214 Abs. 1 BGB erheben würde.

Mit der Behauptung, die Verjährungsvorschriften des BGB stünden im Widerspruch zu Art. 3, 8 Abs. 1 und 13 EMRK will der Beschwerdeführer den Gerichtshof nicht zu einer abstrakten Normenkontrolle veranlassen, sondern greift eine Rechtslage an, die ihn persönlich betrifft.

Um die begehrte Änderung des Verjährungsrechts herbeizuführen, hat der Beschwerdeführer eine Petition beim Deutschen Bundestag eingelegt. Die Petition hat den Deutschen Bundestag allerdings nicht veranlasst, das Gesetz zu ändern.

Si nécessaire, continuer sur une feuille séparée Continue on a separate sheet if necessary Wenn erforderlich, Beiblätter einfügen

V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES

(Voir chapitre V de la note explicative)

(See Part V of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)

19. Der Beschwerdeführer beantragt,

1. festzustellen, dass er in seinem Recht aus Art. 3, 8 Abs. 1 und 13 der Konvention verletzt worden ist,
2. die Bundesrepublik Deutschland zu verurteilen,
 - a) ihm binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem das Urteil nach Artikel 44 Abs. 2 der Konvention endgültig wird, die notwendigen Kosten und Auslagen zu erstatten,
 - b) nach Ablauf der vorgenannten Frist von drei Monaten bis zur Auszahlung für den oben genannten Betrag Zinsen in Höhe des Zinssatzes, der dem Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank entspricht zuzüglich drei Prozentpunkten, zu zahlen.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ
L'AFFAIRE STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL
PROCEEDINGS ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER
ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

(Voir chapitre VI de la note explicative)
(See Part VI of the Explanatory Note)
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.
Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement? If so, give full details.
Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungs-organ vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein.

**VII. PIÈCES ANNEXÉES
(PAS D'ORIGINAUX,**

**UNIQUEMENT DES COPIES ;
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)
LIST OF DOCUMENTS**

(NO ORIGINAL DOCUMENTS,

ONLY PHOTOCOPIES,

**DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS
BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

(KEINE ORIGINALE,

NUR KOPIEN ;

DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)

(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)
(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)
(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer / der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)

21. a) „Verirrte Hirten“, in: **Der Spiegel 2005, Heft 49, S. 52 ff.**
- b) **Entlassungsbericht der Klinik für psychotherapeutische und psychosomatische Medizin in Bielefeld vom 28.04.2004**
- c) **Gutachten von Dr. med. Henning Elsner vom 02.09.2003**
- d) **Schreiben des Bistums Limburg vom 30.01.2003**
- e) **Schreiben des Bistums Limburg vom 06.02.2003**
- f) **Vereinbarung zwischen dem Bistum Magdeburg und Norbert Denef vom 03.11.2005**
- g) **Petition mit Schreiben vom 16.08.2007...**
- h) **Schreiben des Deutschen Bundestags vom 10.12.2008**
- i) **Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags**

VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE *DECLARATION AND SIGNATURE*
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

(Voir chapitre VIII de la note explicative)

(See Part VIII of the Explanatory Note) (Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)

Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Lieu / Place / Ort

Trier.....

Date / Date / Datum **24.02.2009**

(Signature du / de la requérant(e) ou du / de la représentant(e))

(Signature of the applicant or of the representative)

(Unterschrift des Beschwerdeführers / der Beschwerdeführerin

oder des Bevollmächtigten / der Bevollmächtigten)